

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den Bürgerentscheid „Neubau eines Schrägaufzuges etc.“ am 27. September 2009 in der Stadt Lauenburg/Elbe.

1. Die Abstimmungsverzeichnisse für den Bürgerentscheid in der Stadt Lauenburg/Elbe werden in der Zeit vom **07. September 2009 bis 11. September 2009** während der Dienststunden (Mo - Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr) bei der Stadt Lauenburg/Elbe - Bürgeramt - in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.
Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes besteht.
Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtfrist, spätestens am **11. September 2009 bis 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand der Stadt Lauenburg/Elbe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis **06. September 2009** eine Abstimmungsbenachrichtigung.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung des Abstimmungskreises, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
 - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2. eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekanntgeworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **25. September 2009, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchst. a bis c angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, daß die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand ihres Abstimmungskreises abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungskreises,
- einen amtlich blauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlich hellroten Abstimmungsumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur in Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Unterlagen der abstimmungsberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, daß er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muß dafür sorgen, daß dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Briefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Lauenburg/Elbe, den 27.08.2009

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
- Gemeindeabstimmungsleiter –
gez. Heuer